

2. Auch wenn es so schön klingt: Die Rechenschaftspflicht der Parteien hat aus dem eben erwähnten Grund mit einem Steuerbescheid nichts zu tun. Passender wäre ein anderer Vergleich: Landwirte müssen über ihre Rinderbestände umfassend Buch führen. Nur dann kommen sie in den Genuß der verschiedenen (meist europäischen) Prämien, die eine unerläßliche Einkommensquelle für sie darstellen. Die Gründe für diese Buchführungspflicht sind zum einen das Mißbrauchsrisiko, und zum anderen die aufgrund der aktuellen BSE-Krise besonders erkennbare Notwendigkeit, die Herkunft und Biographie der Rinder verlässlich nachvollziehen zu können. Die Rechenschaftspflicht für Parteien gründet sich ebenfalls einerseits auf negative Erfahrungen und andererseits auf der Erkenntnis, daß die aus wichtigen Gründen notwendige Transparenz von Parteien – ebensowenig wie bei den Bauern – nicht freiwillig hergestellt wird.

3. Auch wenn es populär ist, einen Sündenbock zu finden und an den Pranger zu stellen: Es hat seinen guten Sinn, daß durch das – im konkreten sehr verbesserungswürdige – Sanktionssystem des Parteiengesetzes nicht einzelne exponierte Parteimitglieder, sondern die Partei in ihrer Gesamtheit getroffen wird. Die Partei als solche und nicht ihre einzelnen Akteure haben den Verfassungsauftrag, an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Deshalb trifft sie das demokratische Transparenzgebot mit der Offenlegungspflicht ihrer Finanzen. Verstöße gegen dieses Gebot gefährden den politischen Willensbildungsprozeß und die politische Kultur. Es geht dabei nicht um Einzelpersonen, derer man sich stets rasch durch Rücktritt oder Demission entledigen kann, wie es die hessische CDU versucht hat. Sondern es geht um das Vertrauen in die bestehende Parteiendemokratie und damit ihr Funktionieren. Auch für eine Partei wäre es – wenn es sich nicht gerade um ein nur tiefenpsychologisch erklärbares Verhältnis zu einem Übertäter handelt – viel zu einfach, sich durch Trennung vom »Missetäter« die Hände rein zu waschen. Ob und wie Parteiaktionäre und vor allem Mandatsträger bei eklatanten Verstößen gegen wichtige demokratische Grundregeln sanktioniert werden sollten¹⁷, soll hier nicht erörtert werden. Klare und nachvollziehbare Sanktionen für Verstöße gegen die Rechenschaftspflicht sind bisher noch nicht wirklich versucht worden.

Eva Kocher

Die Berufspraxis in der JuristInnenausbildung: Alternativen in und zur Universität

Anwalts- oder Richterausbildung

Welche gesellschaftlichen Aufgaben sollen eigentlich den juristischen Fakultäten zukommen? Dafür gibt es anscheinend eindeutige Vorgaben. Nur als Beispiel sei die HambJAO genannt, derzufolge »die Juristenausbildung [bestehend aus Universitätsstudium und Vorbereitungsdienst] der Vorbereitung auf alle juristischen Berufe [dient]« (§ 1 Abs. 1). Auf den ersten Blick klar ist insofern auch das DRiG (§ 5a Abs. 3 Satz 1): »Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis.« In der Diskussion über die Reformbedürftigkeit der

¹⁷ Vgl. den Gesetzentwurf von Hartmut Bäumer/Günter Frankenberg, Vorschlag zur Neuregelung der Parteienfinanzen, KJ 2000, 167.

Ausbildung ist aber in den letzten Jahren Einigkeit darüber entstanden, daß die Ausbildungspraxis an diese rechtlichen Vorgaben erst noch angepaßt werden muß. Man stellt insbesondere das »Leitbild« der Ausbildung in Frage; die Ausbildung müsse sich weniger an der richterlichen als an der anwaltlichen Berufspraxis orientieren¹.

Ist das Problem erst einmal auf diesen Nenner gebracht, dann scheint alles ganz einfach: Aufgaben werden aus der Sicht potentieller KlägerInnen oder aus der Sicht bereits Beklagter gestellt, und in Examensarbeiten werden die Studierenden dazu aufgefordert, statt eines Urteils die Entscheidung eines Rechtsanwalts vorzubereiten bzw. den sich daraus ergebenden Schriftsatz zu formulieren². Nach einer neueren Übersicht sieht »Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium« in der universitären Praxis im wesentlichen so aus, daß insbesondere in Lehrveranstaltungen im Prozeßrecht vereinzelt auch prozessuale Techniken aus taktischer und strategischer Sicht der Anwaltschaft vermittelt werden und auf Fragen der Formulierung von Anträgen eingegangen wird³. Auch in neuerdings häufiger angebotenen anwaltsrechtlichen Veranstaltungen⁴ werden juristische Kenntnisse vermittelt, die für die Berufspraxis künftiger RechtsanwältInnen unentbehrlich sind und bisher vernachlässigt worden sind.

Trotzdem macht es sich die universitäre Praxis zu einfach, wenn sie sich überwiegend an der anwaltlichen Tätigkeit in der Rechtspflege orientiert. Selbst didaktisch ambitionierte Formen wie »moot courts« und andere Gerichtsrollenspiele⁵ üben allenfalls die Präsentation vorbereiteter rechtlicher Positionen vor Gericht. Die Probleme, vor die eine Juristenausbildung gestellt wird, die auf anwaltliche Berufspraxis vorbereiten soll, werden damit verkürzt gesehen und gelöst. Denn diese Formen »moderner« anwaltsorientierter Juristenausbildung berücksichtigen gerade nicht »moderne« anwaltliche Arbeitsmethoden.

Mediation und Juristerei – ein Gegensatz?

Viel schwieriger stellt sich die Problematik der Ausbildungsziele also dar, wenn man die gleichzeitig stattfindende Debatte um die Veränderung anwaltlicher Berufspraxis in den Blick nimmt. Denn dort wird immer stärker betont, daß für die anwaltliche Konfliktbehandlung der Prozeß und das Gerichtsverfahren lediglich Ultima Ratio sein dürfe. AnwältInnen müßten auch Streitvermeidung und Verhandlungsmanagement betreiben können⁶. Auch die Berufsordnung hat in ihrem § 18 Aufgaben der Vermittlung, Schlichtung und Mediation als anwaltliche Tätigkeitsfelder aufgenommen. Vor welchem Problem die Universitätsausbildung steht, wenn sie sich vor diesem Hintergrund tatsächlich auf eine Orientierung an den Anforderungen der anwaltlichen Berufspraxis einlassen will, wird deutlicher, wenn man sich einmal fragt, welche Qualifikationen diese modernen anwaltlichen Handlungsformen verlangen.

Denn die Verfahrensweisen der »Alternative Dispute Resolution«, also insbesondere Mediation und andere Schlichtungsverfahren, zeichnen sich gerade durch ihre Unter-

¹ Barton/Jost/Lindemann/Schumacher, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium. Bestandsaufnahme universitärer Ausbildungskonzepte in Deutschland, Hamburg 2000, S. 7 ff.

² Siehe zu den Prüfungsanforderungen der Bundesländer in der zivilrechtlichen Anwaltsklausur Hecker/Temmen, Die zivilrechtliche Anwaltsklausur im Zweiten juristischen Staatsexamen, JuS 2000, S. 798 f.

³ Siehe z. B. Barton/Jost/Lindemann/Schumacher (Fn. 1); Harald Koch, Prozeßrechtslehre aus Anwaltsicht – Ein Plädoyer für den Perspektivenwechsel in der Juristenausbildung, JuS 2000, S. 320–327.

⁴ Barton/Jost/Lindemann/Schumacher (Fn. 1), S. 15.

⁵ Beispiele bei Barton/Jost/Lindemann/Schumacher (Fn. 1), S. 45 ff.

⁶ Vgl. Schöbel, Verhandlungsmanagement und Mediation in der Juristenausbildung, JuS 2000, S. 372–377; siehe auch Harald Koch (Fn. 3), S. 321.

schiede zu »juristischen«, rechtsorientierten Verfahrens- und Herangehensweisen aus. Da geht es um Kommunikation in einer Konfliktsituation sowie die Fähigkeit, einen Konflikt umfassend mit all seinen sozialen, persönlichen, psychologischen Aspekten analysieren zu können. Nicht zufällig ist die wissenschaftliche Literatur über Mediation und Konfliktlösung überwiegend sozialwissenschaftlich und psychologisch orientiert. Und auch die populärwissenschaftlichen Texte, die für die Rechts- und Verhandlungspraxis geschrieben wurden, greifen vor allem auf kommunikationstheoretische Erkenntnisse zurück⁷.

Die Vorzüge juristischen Denkens und Analysierens liegen demgegenüber gerade darin, ein komplexes soziales Problem auf einen Streit zweier Parteien und klare Entscheidungsalternativen (ja/nein) reduzieren zu können. Die soziale Phantasie, die zur Erarbeitung tragfähiger Konfliktlösungen gehört, wird beim Denken in Ansprüchen und subjektiven Rechten gerade nicht geübt. Insbesondere die Schule des »Harvard Negotiation Project« stellt das konfliktlösende, interessenorientierte Verhandlungsmanagement ausdrücklich im Gegensatz zum rechtlichen, »positionenorientierten« Denken dar und will die herkömmliche Verhandlungspraxis, wie sie insbesondere und nicht zufällig gerade von RechtsanwältInnen geübt wird, nicht darstellen, sondern ändern⁸.

Wie schwierig es für JuristInnen schon ist, sich allein in die Denkweise interessenorientierter Konfliktlösung einzufinden, wird zum Beispiel bei der Begriffsbestimmung deutlich. Meist wird der englische Begriff »mediation« in der juristischen Literatur gar nicht erst übersetzt und so gleich darauf verzichtet, das Verhältnis von Mediationsmechanismen zu Verfahren der »Schlichtung«, zum »Verhandeln«, zur »Vermittlung in Konflikten« oder zur »Schiedsgerichtsbarkeit« genauer zu klären. In der eigentlich juristischen Literatur über rechtsdogmatische Fragen der Mediation geht es dann zum Beispiel um verfahrensrechtliche Fragen wie die Verbindlichkeit, Überprüfbarkeit und Vollstreckbarkeit resultierender Entscheidungen und Verhandlungsergebnisse. Obligatorische Schlichtungsverfahren werden zum Teil als Formen der Mediation im weitesten Sinne behandelt⁹. Dabei hat Mediation mit Schlichtung zwar durchaus gemeinsam, daß in einem Zwei-Parteien- oder zumindest Zwei-Seiten-Konflikt eine dritte Person eingeschaltet wird, die keine Entscheidungsbefugnis hat. Allerdings gibt es einen wesentlichen und für den Erfolg des Mediationsverfahrens entscheidenden Unterschied in der Art und Weise der Kommunikation zwischen VermittlerIn und Konfliktparteien. Er wird, in einer für JuristInnen verständlichen Form, inhaltlich aber nur unzureichend, damit bezeichnet, daß die MediatorIn keinen Entscheidungsvorschlag machen darf¹⁰. Zur praktischen Qualifikation von MediatorInnen gehört zum Beispiel, daß jemand aktiv zuhören, eine Diskussion leiten und moderieren oder verschiedene Fragetechniken anwenden kann¹¹.

7 Siehe insbesondere die Bücher aus der »Harvard-Schule«, wie zum Beispiel Fisher/Ury/Patton, *Getting to Yes. Negotiating Agreement Without Giving In*, 2nd ed. 1991; Ury/Brett/Goldberg, *Konfliktmanagement: Wirksame Strategien für den sachgerechten Interessenausgleich*, 1991; Fisher/Ertel, *Arbeitsbuch Verhandeln*, 2000; und für den deutschen Sprachraum Haft, *Verhandeln. Die Alternative zum Rechtsstreit*, 2. Aufl. 1999.

8 Siehe die in Fn. 7 genannten Bücher; vgl. z. B. Haft, *Intuitives und rationales Verhandeln*, BB-Beilage 10/1998 »Mediation & Recht«, S. 18 (»die Geschichte des Rechts ist eine Geschichte der Verstärkung von Positionen«).

9 Insbesondere Prütting, *Mediation und gerichtliches Verfahren – ein nur scheinbar überraschender Vergleich*, BB-Beilage 9/1999 »Mediation & Recht«, S. 7–13. Siehe auch das Themenspektrum des »Seminars zur Mediation« (Prof. Grunewald) am Institut für Anwaltsrecht der Universität Köln, www.uni-koeln.de/jur-fak/lbrwr/seminar_med.html, 01.08.00.

10 Ludwig Koch, in: Henssler/Koch (Hrsg.), *Mediation in der Anwaltspraxis*, 2000, § 1 Einführung, Rn 7; genauere Abgrenzung bei Ortloff, *Richterauftrag und Mediation*, in: Breidenbach/Henssler (Hrsg.), *Mediation für Juristen. Konfliktbehandlung ohne gerichtliche Entscheidung*, 1997, S. 114 ff.

11 Eidenmüller, in: Henssler/Koch (Hrsg.) (Fn. 10), § 2 Verhandlungsmanagement durch Mediation,

Das eigentlich juristische Denken scheint geradezu schädlich für das Gelingen interessenorientierter Verhandlungs- und Vermittlungstechniken zu sein. Trotzdem sind, jedenfalls ausweislich des »MediationsGuide 2000« der Centrale für Mediation in Köln, RechtsanwältInnen mit knapp 300 Einträgen die am stärksten vertretene Berufsgruppe unter den insgesamt 500 Einträgen. Für diesen Markt fühlt man sich herkömmlich zuständig¹². Und natürlich bringen JuristInnen wichtige Sachkompetenzen mit: Einschlägige Rechtskenntnisse und die Fähigkeit, die Erfolgsaussichten eines etwaigen Gerichtsverfahrens einschätzen zu können, sind in vermittelten wie nicht vermittelten Verhandlungen durchaus nützlich¹³. Beschränken sich die anwaltlichen Qualifikationen aber hierauf, wird ein angemessenes Verhandlungsmanagement, das wissenschaftliche und praktische Ergebnisse auf dem Gebiet berücksichtigt, dennoch nicht zu leisten sein.

Verhandlungsmanagement ist aber nur ein Bereich anwaltlicher Tätigkeit, in dem »nicht-juristische« Qualifikationen in besonderem Maße gefragt sind. Zur Leitung eines Anwaltsbüros und zur Organisation der eigenen Tätigkeit gehören ohnehin nicht erst seit gestern Fähigkeiten, die im Jurastudium nicht explizit vermittelt werden. Dabei handelt es sich überwiegend um allgemeine Führungs- und Leitungsfähigkeiten (»Schlüsselqualifikationen«) wie Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Analyse komplexer Konflikte, Teamfähigkeit und Projektfähigkeit im Sinne der Fähigkeit, sich Ziele zu setzen und diese unter Einbeziehung juristischer Handlungsmöglichkeiten zu verfolgen. Teil der Berufsqualifikation von RechtsanwältInnen, aber nicht Teil der Wissenschaft vom Recht sind auch einfache steuerpraktische (nicht steuerrechtswissenschaftliche) Kenntnisse und andere Fähigkeiten der »Entrepreneurship«, Existenzgründung und Betriebs- und Unternehmensführung. Die Berufspraxis sieht im einzelnen natürlich ganz unterschiedlich aus, je nachdem, ob man auf die Kanzlei einer Feld-, Wald- und WiesenanwältIn schaut oder auf die »internationale Wirtschaftskanzlei«, die streng arbeitsteilig aufgebaut ist, sich eher als »Unternehmensberatung« versteht und MitarbeiterInnen sucht, »die unternehmerisch denken«¹⁴.

Die Qualifikationsfrage derart an Hand der Anforderungen der Berufspraxis gestellt, wird man schnell feststellen, daß die herkömmliche Annahme, die rechtswissenschaftliche Ausbildung an den Universitäten stelle zu sehr auf das Berufsbild von RichterInnen ab, nicht das wirkliche Problem bezeichnet. Auch das Berufsbild von RichterInnen erfaßt mehr als nur die Fähigkeit, Urteile zu schreiben¹⁵. Zur Verhandlungsführung im Prozeß gehört jedenfalls an deutschen Gerichten in aller Regel auch die Anleitung von Schlichtungsverhandlungen. Da wäre es durchaus angebracht, wenn auch RichterInnen über professionelle Kenntnisse und Fähigkeiten darüber verfügen würden, wie man akzeptable Vergleichsvorschläge entwickelt¹⁶.

Rn 70 ff. (Rn 88: »Prozesskompetenz« im Gegensatz zur »Sachkompetenz«); vgl. auch Breidenbach, *Mediation*, 1995, S. 58 ff.

12 Dies vermutet zum Beispiel Bickel in ihrem Leserbrief auf Schöbels Beitrag hin, JuS 2000, S. 1247 f., als hauptsächliche Erklärung.

13 Ludwig Koch (Fn. 10), § 1, Rn 26; Eidenmüller (Fn. 11), § 2, Rn 89.

14 So die Selbstdarstellung einer solchen Kanzlei, S. 13 in der Beilage »Studium und Beruf« zur Frankfurter Rundschau vom 16. 4. 1999.

15 So auch Harald Koch (Fn. 3), S. 324: Alternativen zum Gerichtsverfahren seien nicht allein eine Frage der Anwaltsorientierung.

16 Vgl. Gottwald, *Konfliktbehandlungslehre an Hochschulen*, BB-Beilage 9/1999 »Mediation & Recht«, S. 21–28.

Auf diesen Teil der tatsächlichen Berufspraxis kann aber nur vorbereitet werden, wenn neben intellektuellen auch praktische handwerkliche wie kommunikative Fertigkeiten gelernt und vermittelt werden. Und dafür bedarf es sicherlich auch anderer Lehrformen als der von Vorlesung und Übung¹⁷. Insbesondere Verhandlungstechniken werden eben am Besten durch eigene praktische Erfahrungen und vorbereitende Rollenspiele erlernt. Und eine eventuelle Prüfung müßte jedenfalls nicht (nur) die Ergebnisse der Konfliktbehandlung, sondern vor allem auch das Konfliktbehandlungsverhalten bewerten¹⁸.

Dieser Teil der Berufsausbildung findet in Deutschland zur Zeit, wenn überhaupt, überwiegend außerhalb des universitären Jurastudiums statt, insbesondere in privaten Weiterbildungsinstituten und -programmen¹⁹. Das Projekt der Viadrina-Universität in Frankfurt (Oder) zur »Clinical Education« stellt eine soweit ersichtlich einzigartige Ausnahme dar. Dort werden unter Mitwirkung der Juristischen Fakultät Studierende aller Fachrichtungen zu MediatorInnen ausgebildet, die im sozialen Bereich sowie für Privatpersonen Konfliktvermittlung betreiben sollen²⁰. Auch in den Diplomstudiengängen, die im Anschluß an das Modellprojekt der FH Lüneburg mittlerweile an verschiedenen Fachhochschulen sowie an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg angeboten werden, nimmt die ausdrückliche Vermittlung von »Schlüsselqualifikationen«, insbesondere Konfliktmanagement, nicht unbedeutenden Raum und Stellenwert ein²¹.

Demgegenüber wirken die an Universitäten angebotenen Ringvorlesungen »JuristInnen berichten aus der Praxis« und andere Kooperationen mit PraktikerInnen²² fast hilflos. Sie bieten lediglich Einblicke in die Berufspraxis und beziehen ihre Existenzberechtigung überwiegend aus der aktuellen Trennung von theoretischer und praktischer Ausbildung. Relativ verbreitet sind immerhin noch Übungen in der Vertrags- und Vergleichsgestaltung, insbesondere Handlungsformen der Kautelarjurisprudenz

17 Siehe insbesondere Gottwald (Fn. 16) (S. 26 zur Kursgröße von Kursen zum Verhandlungstraining); auch Schöbel (Fn. 6), S. 377, weist darauf hin, daß dafür die Betreuungsrelation besser werden müßte. Zur großen studentischen Nachfrage nach »alternativen Lehrveranstaltungen« siehe Barton/Jost/Lindemann/Schumacher (Fn. 1), S. 20 f.; siehe auch Hesse/Schicketanz, Anfänger-Übungen oder gleichwertige Leistungskontrollen: Eine problematische Alternative, JuS 2000, die auf S. 1243 auch darauf hinweisen, daß bereits jede neuartige Form von »Semesterabschlußklausuren« entsprechende ernsthafte hochschuldidaktische Bemühungen erfordert.

18 Gottwald (Fn. 16), S. 27; Duve, in: Henssler/Koch (Hrsg.) 2000, § 5 Ausbildung zum Mediator, Rn 56, 68; siehe auch Bickel (Fn. 12), JuS 2000, S. 1248 zur Abprüfbarkeit.

19 Z. B. das vom Arbeitsamt geförderte Angebot des mibeg-Instituts Köln, (www.mibeg.de/wr/wrjm.htm). Siehe auch das zwei-semesterige weiterbildende Studium in »Mediation: Konfliktbewältigung – Rhetorik – Verhandeln« an der Fern-Uni Hagen (Zielgruppe: AnwältInnen, NotarInnen und ReferendarInnen; Unterrichtsgegenstände: überwiegend Kommunikationspsychologie und Verhandlungstechniken) (www.fernuni-hagen.de/OERV/oerproje1.htm, 01.08.00); siehe schon Schlieffen/Kracht, Weiterbildendes Studium Mediation an der FernUniversität Hagen, BB-Beilage 9/1999 »Mediation & Recht«, S. 29–31; Schöbel (Fn. 6), S. 376, schlägt die Durchführung von Workshops im Studium oder in der Referendarausbildung vor; siehe insbesondere den Überblick über Ausbildungsinstitute bei Duve (Fn. 18), § 5, Rn 68.

20 Viadrina.cuv-frankfurt-o.de/~w3wirtre/mediation.html, 15.02.2000. Es wird ausdrücklich nicht für die Familienmediation ausgebildet; siehe auch Harald Koch (Fn. 3), S. 323, mit Hinweisen auf amerikanische Erfahrungen mit »clinical education«, und der studentische Bericht von Breßler, Mediation und Negotiation an einer US-amerikanischen Law School, JuS 2000, S. 1141 ff., der auf S. 1142 darauf hinweist, daß sich aufgrund des Kurses über Mediation auch sein Alltagsverhalten geändert habe; vergleichbare Vorschläge bei Gottwald (Fn. 16), S. 27.

21 Gottwald (Fn. 16), S. 25 ff.; siehe auch den Studienverlaufsplan Schlüsselqualifikationen nach der Studienordnung der Fachhochschule Lüneburg, der unter anderem Veranstaltungen in »Verhandlungsführung«, »Arbeitsitzungen und Besprechungen«, »Konfliktmanagement und Führung« enthält (www.fh-lueneburg.de/fbwr/studium/schluesselqualifikationen/schl_qual.htm vom 9.4.1999; siehe auch schon Schomerus/Degenhart/Preißer (Hrsg.), Der Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht, Stand und Perspektiven, Schriftenreihe des FB Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Nordostniedersachsen, Band 1, 1997.

22 Vgl. Barton/Jost/Lindemann/Schumacher (Fn. 1), S. 51.

im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht²³. Aber bereits diese Formen kommen in Prüfungen nicht mehr vor²⁴. Ins herkömmliche deutsche System der JuristInnenausbildung scheint Konflikt- und Verhandlungsmanagement nicht zu passen²⁵.

(Aus-)Bildung durch Wissenschaft?

Inwiefern kann die universitäre Ausbildung in Deutschland also den Anspruch, »auf alle juristischen Berufe vorzubereiten«, überhaupt erfüllen? Die Grenzen dieser Ausbildung hängen eng mit ihrem Selbstverständnis zusammen, das bis heute durch das Humboldt'schen Ideal der »Bildung durch Wissenschaft« geprägt ist²⁶. Dieses Selbstverständnis liegt dem Mißtrauen zu Grunde, das »Verschulungstendenzen«, wie sie unter anderem in hochschuldidaktischen Ansätzen gesehen werden, entgegen gebracht wird²⁷. Aber selbst wenn eine juristische Fakultät es wollte, könnte sie nicht ernsthaft mit Versuchen einer inhaltlichen und methodischen Neuorientierung des Studiums experimentieren. Dies verhindert die Existenz des Staatsexamens, gewissermaßen der Gegenpol zum Ideal der »Einheit von Forschung und Lehre«. Dazu kommt, daß auch der Rechtskundeunterricht an Schulen keine Bedeutung hat²⁸ und es insofern keinen notwendigen Abnehmerkreis für eine Fachdidaktik der Rechtswissenschaft gibt, die von außen Anregungen für eine Ausdifferenzierung von Lernzielen und -formen geben könnte²⁹.

Demgegenüber können US-amerikanische Universitäten offener für neue Arbeits- und Vermittlungsformen sein; sie verstehen sich ohnehin stärker berufsfeldorientiert als deutsche³⁰. Das gleiche gilt für die deutschen Fachhochschulen. Nicht zufällig hat gerade die Diskussion um die juristische Ausbildung an Fachhochschulen dazu geführt, daß zum Zwecke der Abgrenzung der Wissenschaftlichkeitsanspruch der universitären Ausbildung wieder stärker betont wird³¹. Ziel der Ausbildung müßten JuristInnen sein, die Recht selbständig auslegen und mit neuen Problemen fertig werden könnten, die sich also auch schnell in alle juristischen Berufe einarbeiten könnten. Allerdings ist die universitäre Ausbildung hier schnell wieder in der Defensive, wenn gefragt wird, inwiefern ihre Wirklichkeit diesem Anspruch gerecht wird. So waren sich jüngst in einem Streitgespräch über Pro und Contra der juristischen FH-Ausbildung sowohl Wolfgang Hromadka, der Vertreter der Pro-Position, wie sein Gegenüber Reinhard Mußgnug zwar darin einig, daß Ziel einer juristischen Ausbildung nicht Detailkenntnisse seien, sondern die Eigenständigkeit im juristi-

23 Barton/Jost/Lindemann/Schumacher (Fn. 1), S. 23 ff.; Harald Koch (Fn. 3), S. 321.

24 Hecker/Temmen (Fn. 2), S. 693.

25 Schöbel (Fn. 6), S. 375.

26 Vgl. Löwer, Notwendigkeit oder Privileg? Berufsbeamtentum für Professoren, Forschung & Lehre 10/2000, S. 524.

27 Siehe z. B. Löwer (Fn. 26), S. 524.

28 Kritisch dazu Däubler, Recht für den Bürger?, NJW 2000, S. 2250f.

29 Zur Kritik am Stande der Fachdidaktik siehe insbesondere Gottwald (Fn. 16), S. 21, am Beispiel des Standes der Ausbildungsliteratur insbesondere zum Verhandlungstraining: »Eine Forschung dazu, wie das Gebiet gelehrt werden sollte, fehlt völlig. Jeder entwickelt sein persönliches Lehrmodell, das auf eigenen, mehr oder weniger zufälligen Erfahrungen mit Verhandlungssituationen, einer unsystematischen Auswertung von Erkenntnissen aus anderen Wissenschaften, vor allem der Sozialpsychologie beruht, sowie nicht selten auf »Einsichten am Kaminfeuer.« Die Forderung nach zielorientierter Ausbildungspraxis wird schon von Hesse, Über den Beitrag der Juristenausbildung zur Kultivierung juristischer Praxis, Festschrift für Wassermann 1985, S. 566 aufgestellt.

30 Vgl. zum Beispiel den Bericht von Breßler (Fn. 20), S. 1141 ff.

31 Siehe das Streitgespräch zwischen Wolfgang Hromadka (Pro) und Reinhard Mußgnug (Contra) zur Frage »Juristische FH-Studiengänge«, in: Forschung & Lehre 3/2000, S. 141 f.; siehe auch schon Zechlin, Juristenausbildung an die Fachhochschulen?, KJ 1993, S. 75–77 einerseits und Knieper, Juristenausbildung an Fachhochschulen?, KJ 1993, S. 77–80 andererseits. Vgl. auch Kühling, Neue Wege in der Juristenausbildung, KJ 1997, S. 133–141.

schen Denken. Ihr Gegensatz bestand jedoch darin, daß der eine die FH-Ausbildung als bloße Rechtskunde verstanden wissen wollte, der andere mit dem Satz »Breite der Ausbildung ist nicht gleichbedeutend mit Tiefe« die universitäre Ausbildung kritisierte³².

Tatsächlich ist die universitäre Ausbildung bislang den Nachweis schuldig geblieben, in der Lage zu sein, den Studierenden die notwendigen wissenschaftlich-analytischen Fähigkeiten und juristischen Kernkompetenzen zu vermitteln. Ausweislich der Standard-Lehrbücher geht es in der universitären Ausbildung und Prüfung nach wie vor überwiegend um die additive Vermittlung von Detailkenntnissen. Die weit verbreitete »Übung« juristischer Methodik an Hand von Phantom- oder Drei-Satz-Fällen, die die Arbeit am konkreten und komplexen, realen Sachverhalt der praktischen Referendarausbildung überläßt, wird es schwer haben, außerhalb der Vermittlung von Detail-Rechtskunde ihren didaktischen Nutzen nachzuweisen³³. Wenn »Anwaltsorientierung« so verstanden wird, daß die vermittelten Detailkenntnisse sich nun auf Kenntnisse im Anwaltsrecht und in der rechtlichen Qualifizierung von außergerichtlichen Verhandlungsergebnissen erstrecken sollen, wird diese Art der Rechtskunde lediglich fortgesetzt.

Juristische Kernkompetenzen, Wissenschaft und Berufspraxis

Aber vielleicht kann die zunehmende Konkurrenz auf dem Markt der JuristInnen-ausbildung dazu anregen, die Aufgaben der universitären Ausbildung genauer zu bestimmen und sich grundsätzlicher mit den Lern- und Lehrzielen des rechtswissenschaftlichen Studiums zu beschäftigen. Welche Aspekte der Berufsausbildung sollen an den Universitäten gelehrt und gelernt werden? Welche Aspekte können besser in Weiterbildungsprogrammen vermittelt werden? Auf welche juristischen Berufsfelder bereitet besser ein Diplomstudiengang an einer Fachhochschule vor?

Dabei spricht nach wie vor viel für eine Beschränkung der Lernziele der universitären Ausbildung auf juristische Kernkompetenzen (statt Wissensbestände). Die Erlernung der Techniken juristischen Denkens erfordert allerdings nicht nur viel Zeit und Übung³⁴, sondern ist es auch wert, daß man sich fachdidaktisch eingehender mit ihr beschäftigt als dies bisher geschieht. Dennoch ist der Hinweis richtig, daß die Ausbildung sich nicht wie bisher auf die Anwendungsbereiche in der Rechtspflege beschränken sollte. Vielmehr bieten juristische Kompetenzen auch für das Verhandlungsmanagement wichtige Qualifikationen. So kann die Fähigkeit, in einem komplexen sozialen Problem den juristischen, subsumtionsfähigen Sachverhalt zu erkennen, bei der außergerichtlichen Konfliktlösung unschätzbare Dienste leisten. Selbst die Fähigkeit, einen Konflikt auf klare Entscheidungsalternativen zu reduzieren, kann im Verhandlungsmanagement bei der Analyse eines Dschungels verschiedener Interessen nützlich sein. Allerdings werden diese Fähigkeiten dort nur produktiv sein und kann juristisches »Positionsdenken« nur vermieden werden, wenn die Kompetenzen reflektiert eingesetzt werden können und den Beteiligten klar ist, daß die juristische Herangehensweise nur eine (eigenwillige) Möglichkeit unter vielen ist, um Interessenlagen zu analysieren und zu bewerten. Die Ausbildungsangebote müßten also nicht nur bewußt als Mittel zur Verfolgung bestimmter und differen-

³² Hromadka – Mußgnug (Fn. 31); ähnlich Zechlin (Fn. 31), S. 76: Die FH-Ausbildung könnte »wissenschaftlicher« als die derzeit praktizierte universitäre Ausbildung werden; siehe auch Kühling (Fn. 31), S. 135.

³³ Hesse (Fn. 29), FS Wassermann 1985, S. 576 f.

³⁴ Jeand'Heur, Das Studium der Rechtswissenschaften zwischen Effizienzdenken, arbeitsmarktpolitischen Überlegungen und rechtsstaatlichen Anforderungen, JuS 1999, S. 426.

zierter Lehr- und Lernziele gesehen und eingesetzt werden, sondern die impliziten Lernziele könnten auch deutlicher formuliert und reflektiert werden.

Und auch im Zusammenhang mit der Darstellung juristischer Berufspraxis könnten die Qualitäten einer Universität differenziert genutzt werden. Die Aufgabe von »Wissenschaft« könnte in diesem Zusammenhang darin bestehen, die jeweils aktuelle berufspraxis nicht nur zu reproduzieren, sondern sie auch theoretisch zu reflektieren und eine »Theorie der Praxis« zu bieten³⁵. Schließlich will auch die aktuelle Debatte um alternative Konfliktlösung und das Harvard-Modell des Verhandlungsmanagements die tatsächliche Berufspraxis in Deutschland nicht beschreiben, sondern verändern³⁶. Eine solche wissenschaftliche Behandlung von Konfliktlösungsmechanismen müsste interdisziplinär sein und mit Erkenntnissen der Organisationswissenschaften und Psychologie, aber auch der Sozialwissenschaften arbeiten. Hier wäre möglicherweise ein Ansatzpunkt für ein neues Verständnis von beispielsweise § 1 Abs. 3 Satz 3 HambJAO: »Der Jurist soll lernen, soziale Hintergründe und Folgen rechtlicher Regelungen zu erkennen und diese Erkenntnisse ebenso wie die Ergebnisse anderer Wissenschaften kritisch würdigend in seine Entscheidung einzubeziehen.«³⁷

Thomas Groß

Europäische Grundrechte als Vorgaben für das Einwanderungs- und Asylrecht

I. Einleitung

Einwanderung und Asyl sind zwei Politikfelder, die in der jüngeren Diskussion häufig miteinander verknüpft werden. Sie werden im geltenden deutschen und europäischen Recht aber sehr unterschiedlich behandelt.¹ Hinter der rechtlichen Differenzierung stehen prinzipiell unterschiedliche Konzeptionen, die z. B. dadurch ausgedrückt werden, daß Einwanderung vorrangig aus ökonomischen Zwecken erlaubt werde, während das Asylrecht humanitären Zwecken diene.² Einwanderung wird deshalb als Gebiet angesehen, in dem das Gastland nach politischem Ermessen entscheidet, welche und wie viele Personen es entsprechend der wirtschaftlichen Nützlichkeit einreisen läßt. Das Asylrecht ist dagegen nach Art. 16a GG ein Grundrecht und sollte folglich unabhängig von tagespolitischen Entscheidungen sein. Nichts desto trotz zeigt ein realistischer Blick auf das komplexe Phänomen der globalen Migrationsbewegungen, daß es offensichtlich Verbindungen zwischen beiden Aspekten gibt.³ Ein Flüchtling, der seit einigen Jahren in einem anderen Land

³⁵ So der Titel der Lehrveranstaltung an der juristischen Fakultät in Hannover während der »Reformphase« (Kühling (Fn. 31), S. 138).

³⁶ Harald Koch (Fn. 3), 327; vgl. Gottwald (Fn. 16), S. 22 f.; Haft, BB-Beilage 10/1998, S. 18; siehe auch den Leserbrief von Harald Wozniowski, NJW 29/2000, S. XXV, der die oft gehörte Behauptung von AnwälInnen, »Wir betreiben doch sowieso schon Mediation«, zu Recht hinterfragt.

³⁷ Siehe auch die Forderung von Jeand'Heur (Fn. 34), S. 428, angehende JuristInnen müßten nicht zuletzt einen verantwortlichen Umgang mit der Macht, über die sie verfügen könnten, lernen.

¹ Noll/Vested-Hansen, in: Alston/Bustelo/Heenan (Hrsg.), *The EU and Human Rights*, 1999, S. 359 ff., 363; Harvey, *Public Law (PL)* 1999, 23 ff., 24; Röben, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 63 EGV Rn. 33.

² Schoch, *DVBl.* 1992, 525 ff., 536.

³ Vgl. auch – allerdings unter negativen Vorzeichen – Pfaff, *KJ* 2000, 147 ff.